

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Herrn Vorsitzenden Matthias Büttner MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen; Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

08.05.2018

64-07-00/Th

29.05.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmissständen (Wohnungsaufsichtsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – WoAufG LSA); Drs. 7/2623

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmissständen Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Aufgrund anderweitiger, bereits zugesagter, Termine können wir an der Ausschusssitzung am 07.06.2018 leider nicht teilnehmen.

Gleichwohl erlauben wir uns zu dem Gesetzentwurf nachfolgende Anmerkungen.

Die Intention des Gesetzentwurfs, Wohnungsmissständen und der Verwahrlosung von Wohnraum entgegenzuwirken, ist auch aus unserer Sicht begrüßenswert. Obwohl sich in Sachsen-Anhalt aufgrund der aktuellen Bevölkerungsentwicklung die Frage nach einer Zweckentfremdung nicht stellt, könnten jedoch einzelnen Missbrauchsfällen z.B. durch die Überbelegung von Wohnungen und die damit verbundene „Erschleichung“ von Sozialleistungen begegnet werden.

Zu den im Einzelnen vorgesehenen Regelungen geben wir folgende Hinweise:

1. Aus der Begründung zu § 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs ergibt sich, dass durch dieses Gesetz grundsätzlich keine Pflicht zum Einschreiten begründet werden soll. Damit wird klargestellt, dass gegenüber den Gemeinden – von Mietern, Vermietern, Nachbarn oder sonstigen Dritten – kein Anspruch auf Einschreiten besteht. Das halten wir für dringend geboten und sachdienlich.

In diesem Sinne hatten wir die Landesregierung im Rahmen unserer Anhörung nach § 161 KVG LSA gebeten, Absatz 1 des Regierungsentwurfs um folgende Sätze 2 und 3 zu ergänzen: „Die Gemeinde handelt im pflichtgemäßen Ermessen. Es besteht kein Anspruch auf Einschreiten der Gemeinde.“

Bislang fehlt die Umsetzung im Gesetzwortlauf der Landesregierung. Insoweit bitten wir, den Gesetzestext (§ 1 Abs. 1) um diese zwei Sätze zu ergänzen.

2. Die Aufnahme der Befristungsregelung in § 11 wird begrüßt. Nach der Gesetzesbegründung sollen innerhalb des Zeitraums bis zum Außerkrafttreten (am 1.1.2022) praktische Erfahrungen mit den Regelungsinstrumentarien gewonnen werden können.

In Sachsen-Anhalt wird sich innerhalb der nächsten ca. 3,5 Jahre zeigen, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden von diesen neuen Regelungsinstrumenten Gebrauch machen. Sollten die Eingriffsbefugnisse nicht in Anspruch genommen werden, erübrigt sich die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass aus Sicht der kommunalen Praxis nach Verabschiedung des Gesetzes eine Handreichung der Landesregierung zum Wohnungsaufsichtsgesetz sachdienlich wäre, um die Anwendung dieses Gesetzes für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu erleichtern (ggf. in Anlehnung an den 56-seitigen Leitfaden zum Wohnungsaufsichtsgesetz in Nordrhein-Westfalen).

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer